

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung "Eichelschwang"

Der Markt Unterthingau hat mit Beschluss vom 15.06.2026 die Außenbereichssatzung für das Gebiet im Ortsteil Eichelschwang mit den Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 694 (TF), 695 (TF, Straße) 698 (TF, Straße), 700/2 (TF), 700/5 (TF), 702 (TF, Straße) 704, 705 (TF), 712 (TF), 712/3, 713 (TF, Straße) alle Gemarkung Oberthingau, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung "Eichelschwang" in Kraft. Jedermann kann die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.d.F. vom 15.06.2026, erstellt durch abtplan – architektur & stadtplanung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Unterthingau, (Marktplatz 9, 87647 Unterthingau) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Außenbereichssatzung mit Begründung und Planzeichnung im Internet unter <https://www.unterthingau.de/bauen-umwelt/rechtskraeftige-satzungen> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> einzusehen.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterthingau, 22.06.2026





Andreas Wirtz, Erster Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht
an den Amtstafeln und im Internet

Angeschlagen am: 23.06.2026
Abzunehmen am: 28.07.2026